



Erklärung zum Elterneinkommen für das Jahr

1. Angaben zur Person der Mutter/ Personenberechtigten

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____

2. Angaben zur Person des Vaters/ Personenberechtigten

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____

3. Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern der Familie

Name, Vorname	Geb.-Datum	Wohnanschrift	Kita, Schule, Ausbildungsstätte

Erläuterung:

1. Für Kinder, die sich in einer Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsnachweis (Lehrvertrag, Studienbescheinigung o. ä.) vorzulegen.
2. Bei Notwendigkeit können weitere geeignete Nachweise angefordert werden (z.B. Kindergeldbescheid).



Erklärung zum Elterneinkommen

		Vater/ Jahr	Mutter/ Jahr
1.	jährliches Nettoeinkommen		
2.	Kindergeld		
3.	zu zahlende Unterhaltsleistungen		
4.	erhaltene Unterhaltsleistungen		
5.	Arbeitslosengeld I oder ALG II		
6.	Sozialhilfe		
7.	Wohngeld		
8.	Erziehungsgeld/ Mutterschaftsgeld		
9.	sonstige Einnahmen		
10.	positives Einkommen aus aus selbständiger Arbeit		
11.	Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung		
12.	Erhöhte Werbungskosten		

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort:

.....
Unterschrift der Mutter/
Personenberechtigten

.....
Unterschrift des Vaters/
Personenberechtigten

Datum:

Als Anlagen sind beizufügen:

Nachweise aller von Ihnen eingetragenen Einkommensarten (z. B. Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerjahresausgleich). Diese erhalten Sie nach der Bearbeitung mit dem Einstufungsbescheid zurück.

Entsprechend § 35 SGB I und §§ 67-85 SGB X unterliegen die personengebundenen Angaben dem Datenschutz.



Erläuterungen:

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird, oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.

zu 1.

Bruttoeinkünfte, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungs- und der nachgewiesenen Werbungskosten über den steuerlichen Pauschbetrag.

zu 9.

Zu den Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen

- pauschal versteuertes Einkommen
- Renten (Kapitalanteil), auch Erwerbsunfähigkeitsrenten

zu 10.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen

zu 11.

Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung sowie Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, ...) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Werbungskosten

Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)

Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit den negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.